HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 17 MONTAG, DEN 28. APRIL 1997

Verordnung über die Satzung des Landesbetriebes Krankenhäuser Hamburg — Anstalt öffentlichen Rechts — (LBK Hamburg)

Vom 22. April 1997

Auf Grund von § 10 Absatz 3 des LBK Hamburg Gesetzes vom 11. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Dem Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg — Anstalt öffentlichen Rechts — (LBK Hamburg) wird die aus der Anlage ersichtliche erste Satzung gegeben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. April 1997.

Satzung für den Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg — Anstalt des öffentlichen Rechts — (LBK Hamburg)

Anlage

Vom 22. April 1997

§ 1

Einrichtungen des LBK Hamburg

(1) Der Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg (LBK Hamburg) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Aufgabe des LBK Hamburg ist die bedarfsorientierte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen hoher Qualität (§ 2 Absatz 1 LBKHG). Der LBK Hamburg betreibt zu diesem Zweck Krankenhäuser und Zentraleinrichtungen für Krankenhäuser. Er kann darüber hinaus weitere Einrichtungen betreiben oder sich an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn dies der Förderung des Gesundheitswesens oder der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung in Krankenhäusern dient, und wenn die Erfüllung der Zwecke der Anstalt dadurch unterstützt wird. Der LBK Hamburg nimmt die Aufgaben des kommunalen Krankenhausträgers der Freien und Hansestadt Hamburg wahr.

(2) Der LBK Hamburg darf seine Mittel nur für die in dem LBK Hamburg Gesetz vom 11. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) und in dieser Satzung genannten Zwecke verwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des LBK Hamburg. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LBK Hamburg fremd sind, begünstigt werden. Eine Vergünstigung in diesem Sinn liegt auch vor, wenn unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewährt werden.

§ 2
Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des LBK Hamburg verantwortlich nach den Gesetzen, den Bestimmungen dieser Satzung sowie unter Beachtung des von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Zielbildes. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin oder eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(2) Der Vorstand definiert auf Basis des Zielbildes das Unternehmenskonzept für den LBK Hamburg und die Rahmenvorgaben für die Krankenhäuser und sonstigen Einrichtungen des LBK Hamburg. Er koordiniert den Gesamtbetrieb. Der Vorstand überwacht das Geschäftsgebaren und die Wirtschaftsführung der Krankenhäuser und sonstigen Einrichtungen. Er kontrolliert ferner die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Krankenhausdirektorien und die Leitungen der sonstigen Einrichtungen, und stellt für die Leistungsbereiche der Anstalt die fachliche Aufsicht sicher. Der Vorstand ist berechtigt, den Krankenhausdirektorien und Leitungen der sonstigen Einrichtungen Einzelanweisungen zu geben.

(3) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Mitglieder des Vorstandes, ihre Vertretung untereinander sowie die Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb des LBK Hamburg ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der von dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgestellt und geändert wird.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind vor der Entscheidung gemeinsam zu erörtern.

(5) Die Vorstandsmitglieder beschließen gemeinsam über Angelegenheiten,

1. die nach dem LBK Hamburg Gesetz und dieser Satzung dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche von zwei oder mehreren Vorstandsmitgliedern betreffen,
3. für die ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Beschlußfassung wünscht.

Bei Stimmengleichheit gibt die Sprecherin oder der Sprecher beziehungsweise die oder der Vorsitzende des Vorstandes, soweit eine solche oder ein solcher bestellt ist, den Ausschlag. Im übrigen hat im Konfliktfall jedes Vorstandsmitglied das Recht, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates um Vermittlung anzurufen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Einigungsstelle nach § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 152), wird beim Vorstand gebildet.

§ 3
Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

(1) Erklärungen im Namen des LBK Hamburg werden unter der Zeichnung „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg — Anstalt öffentlichen Rechts“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann die Vertretung so regeln, daß neben einem Mitglied des Vorstandes eine sonstige Angestellte oder ein sonstiger Angestellter oder zwei Angestellte gemeinsam zeichnen können. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem LBK Hamburg abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder einer oder einem zeichnungsbefugten Angestellten.

(2) Der Vorstand kann

1. den Mitgliedern der Leitungsorgane der Betriebe und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung für den Gesamtbereich des jeweiligen Betriebes sowie
2. sonstigen Angestellten des LBK Hamburg eine auf ihren Aufgabenbereich beschränkte Vertretungsbefugnis

übertragen. Der Vorstand kann die Übertragung von Vertretungsbefugnissen jederzeit widerrufen.

(3) Für Erklärungen vertretungsbefugter Personen vor Gericht sowie für Erklärungen im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs kann der Vorstand eine von Absatz 1 Sätze 1 und 2 abweichende Regelung treffen. Sie kann insbesondere vorsehen, daß

1. Erklärungen vor Gericht nur von einer vertretungsbefugten Person abgegeben und
2. bestimmte Schriftstücke im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs nur von einer vertretungsbefugten Person unterzeichnet

zu werden brauchen. Geschäfte im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs im Sinne der Sätze 1 und 2 sind Rechtsgeschäfte, die eine vom Vorstand festzulegende und im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichende Wertgrenze nicht übersteigen.

(4) Erklärungen eines ausdrücklich für den Einzelfall oder für Erklärungen solcher Art Bevollmächtigten bedürfen nicht der in Absatz 1 Sätze 1 und 2 vorgeschriebenen Form, wenn die Vollmacht selbst in der Form des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 erteilt worden ist.

(5) Die zur Vertretung des LBK Hamburg befugten Personen und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden einmal jährlich vollständig im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht, Änderungen werden unverzüglich im Amtlichen Anzeiger bekanntgemacht. Dies gilt nicht für Bevollmächtigungen gemäß Absatz 4.

(6) § 9 Absatz 2 Satz 2 LBK Hamburg Gesetz bleibt unberührt.

§ 4
Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen

Für Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen ist grundsätzlich der Vorstand zuständig. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen solche Auskünfte der vorherigen Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 5
Abwesenheit des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes teilen der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als fünf Tagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen in das Ausland von mehr als zwei Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

(3) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

(4) Ist ein Vorstandsmitglied aus anderen als den im Absatz 1 genannten Gründen an einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Aufgaben des Aufsichtsrates

Die Aufgaben des Aufsichtsrates ergeben sich aus § 6 LBKHG. Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

Unterrichtung des Aufsichtsrates

(1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten

1. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. über die Rentabilität des LBK Hamburg, und zwar in der Sitzung des Aufsichtsrates, in der über den Jahresabschluß verhandelt wird,
3. regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des LBK Hamburg,
4. über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität des LBK Hamburg von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar so rechtzeitig, daß der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen,
5. über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Der Vorstand hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuteilen. Dazu gehören Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil des LBK Hamburg sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, ferner Rechtsstreitigkeiten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise ihren Unternehmen und dem LBK Hamburg sowie sonstige Vorgänge, die auf die Lage des LBK Hamburg von erheblichem Einfluß sein können. Darüber hinaus gibt der Vorstand dem Aufsichtsrat Auskunft über den Geschäftsbetrieb.

(3) Der Vorstand hat den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen. Es sind die quartalsmäßigen Soll-Werte und die Ist-Werte darzustellen und die wesentlichen Abweichungen für das jeweilige Berichtsquartal und den abgelaufenen Jahreszeitraum zu erläutern. Außerdem ist eine Hochrechnung des Jahresergebnisses anhand der Ist-Werte vorzunehmen, und die spezifischen Unternehmenskennzahlen sind zu ermitteln.

(4) Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

§ 8

Weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Neben den im LBK Hamburg Gesetz oder in dieser Satzung aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates

1. der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Hiervon ausgenommen sind Verträge, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionen durch die Freie und Hansestadt Hamburg oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften abgeschlossen werden. Die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionen oder laufenden Aufwendungen vom LBK Hamburg eingeleiteten Rechtsstreitigkeiten bedürfen nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern sie im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Vorverfahrens eingeleitet werden (zum Beispiel Widerspruchsverfahren),
2. die Vereinbarung von Budgets und Pflegesätzen vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde,
3. das Vergütungsmodell für Krankenhausdirektorien oder vergleichbare Regelungen,
4. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- und Termingeldern,
5. allgemeine Regelungen über die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschußrichtlinien hinausgehen.

(2) Gemäß § 6 Absatz 4 LBKHG werden die Wertgrenzen, ab denen eine Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist, wie folgt festgelegt:

1. beim Erwerb, bei der Veräußerung und bei der Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (§ 6 Absatz 4 Nummer 5 LBKHG) ab einer Wertgrenze von 500 000 DM,
2. beim Abschluß, bei der Änderung und bei der Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen (§ 6 Absatz 4 Nummer 6 LBKHG) ab einer Dauer von fünf Jahren und einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von mindestens 400 000 DM,
3. bei der Gewährung von Darlehen (§ 6 Absatz 4 Nummer 7 LBKHG) ab einer Wertgrenze von 100 000 DM,
4. bei der Aufnahme von Krediten mit einer Laufzeit von über einem Jahr ab einer Wertgrenze von 200 000 DM, wenn sie über den im Wirtschaftsplan genehmigten Kreditrahmen hinausgehen,
5. bei der Gewährung von Spenden, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen (§ 6 Absatz 4 Nummer 15 LBKHG), die 5000 DM im Jahr übersteigen.

(3) Die Gewährung von Krediten an Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes bedarf einer Zustimmung des Aufsichtsrates. §§ 89, 115 des Aktiengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(4) Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden beschließen, ob weitere Geschäfte allgemein oder durch Einzelbeschluß von seiner Zustimmung abhängig zu machen sind.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

(1) Jedem Aufsichtsratsmitglied ist zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:

1. das LBK Hamburg Gesetz (LBKHG),
2. das Zielbild und das Unternehmenskonzept,
3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
4. die Satzung,
5. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,

6. der neueste Geschäftsbericht,
7. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
8. die mittelfristige Finanzplanung,
9. der letzte Quartalsbericht,
10. ein Verzeichnis der wichtigsten Verträge,
11. eine aktuelle Liste über die Mitglieder der Krankenhausdirektorien sowie der Leitungen der Betriebe.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen möglichst vier Sitzungen des Aufsichtsrates im Jahr stattfinden. Ihm obliegt die Vorbereitung der Sitzungen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu billigenden Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens zwölf Werktage, bei Entscheidungen, die für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind, spätestens achtzehn Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorliegen.

§ 10

Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Krankenhausdirektorien

(1) Dem jeweiligen Krankenhausdirektorium gehören an:

1. die ärztliche Direktorin oder der ärztliche Direktor,
2. die kaufmännische Direktorin oder der kaufmännische Direktor,
3. die Pflegedienstdirektorin oder der Pflegedienstdirektor.

Auf Vorschlag des Krankenhausdirektoriums wird durch den Vorstand des LBK Hamburg ein Mitglied der Krankenhausleitung zu deren Sprecherin oder Sprecher bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Krankenhausdirektoriums werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 6 Absatz 4 Nummer 1 LBKHG) grundsätzlich auf Grund öffentlicher Ausschreibung auf Zeit bestellt. Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Krankenhausdirektoriums nehmen ihre Aufgabe hauptamtlich wahr; die ärztliche Leitung kann — in begründeten Ausnahmefällen — auch nebenamtlich von einer Ärztin oder einem Arzt ausgeübt werden, die oder der dann aus dem Kreise der Leitenden Krankenhausärzte des betreffenden Krankenhauses stammen muß.

(3) Das Krankenhausdirektorium handelt im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Ziel- und Rahmenvorgaben grundsätzlich eigenverantwortlich in allen Angelegenheiten, die nur das einzelne Krankenhaus betreffen. Es setzt die Vorgaben des Vorstandes um und ist diesem gegenüber für die Ergebnisse seines Handelns, insbesondere für die Erfüllung der Ziel- und Rahmenvorgaben, verantwortlich. Die Vorschriften des § 2 Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

(4) Das Krankenhausdirektorium hat wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Mindestens einmal im Jahr stimmt es mit dem Vorstand die beabsichtigte fachliche und wirtschaftliche Entwicklung des Krankenhauses ab und berichtet regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über die wirtschaftliche Lage, im übrigen bei wesentlichen Änderungen und auf Anforderung des Vorstandes. Die Krankenhausdirektorien haben darüber hinaus dem Vorstand über den jeweiligen Stand der Pflegesatzverhandlungen sowie über Vorgänge und Geschäfte, die für die Rentabilität oder die Liquidität des Krankenhauses von erheblicher Bedeutung sein können, rechtzeitig zu berichten. Der Vorstand regelt das Nähere durch eine Geschäftsanweisung für die Krankenhausdirektorien.

(5) Innerhalb seines Geschäftsbereiches ist jedes Mitglied des Direktoriums für die laufenden Geschäfte verantwortlich. In Angelegenheiten der Krankenhausleitung handelt das Krankenhausdirektorium gemeinschaftlich; es gilt das Konsensprinzip. Kommt ein einvernehmlicher Beschluß auch nach erneuter Beratung nicht zustande, entscheidet der Vorstand des LBK Hamburg. Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das Krankenhaus nach innen und außen. Sie oder er ist nicht Vorgesetzte oder Vorgesetzter der anderen Direktoriumsmitglieder.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Leitungen der anderen Betriebe des LBK Hamburg mit der Maßgabe entsprechend, daß der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Struktur des Leitungsorgans entscheidet.

(7) Das Nähere über Verfahren und Beschlußfassung der Krankenhausdirektorien und der Leitungen der sonstigen Betriebe des LBK Hamburg regelt die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 6 Absatz 4 Nummer 12 LBKHG) zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 11

Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

(1) Die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) beaufsichtigt die Einhaltung des LBK Hamburg Gesetzes und dieser Satzung (Rechts- und Organaufsicht). Der Vorstand legt ihr dazu regelmäßig den Geschäftsbericht, die Vorlagen für Aufsichtsrats- und Ausschußsitzungen sowie die Protokolle der Aufsichtsrats- und Ausschußsitzungen vor.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für Zwecke der Aufgabenerfüllung der Aufsichtsbehörde notwendig sind.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan. Er ist dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, daß er vor dem Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan mit der Gesamtheit der Erträge und Aufwendungen, dem Investitionsplan, dem Personalplan, dem Finanzierungsplan mit den gesamten Finanzbedarfen und Deckungsmitteln, sowie den dazugehörigen Erläuterungen.

(2) Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern und soll neben den einzelnen Ansätzen die voraussichtlichen Vorjahresergebnisse sowie die absoluten und relativen Veränderungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Dem Erfolgsplan sind als Anhang die Teilerfolgspläne der Krankenhäuser und der sonstigen Einrichtungen des LBK Hamburg beizufügen.

(3) Der Investitionsplan besteht aus den Maßnahmeplänen der Krankenhäuser und sonstigen Einrichtungen des LBK Hamburg sowie einer zusammenfassenden Übersicht. In den Maßnahmeplänen sind die Investitionen nach Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen gegliedert einzeln aufzuführen und zu erläutern. Investitionen, die einen Betrag von 500 000 ℳ unterschreiten, können zusammengefaßt in einer Summe ausgewiesen werden. Wesentliche Vorhaben, insbesondere solche, deren Gesamtkosten 3 Millionen ℳ übersteigen, sollen grundsätzlich nur dann in den Investitionsplan aufgenommen werden, wenn Darstellungen (Pläne, Kostenübersichten, Wirt-

schaftlichkeitsberechnungen) vorliegen, aus denen die Notwendigkeit der Maßnahmen, die Art der Ausführung, die Bau- oder Beschaffungskosten und die wirtschaftlichen Auswirkungen ersichtlich sind. Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Aufsichtsrat zugestimmt hat.

(4) In den Finanzierungsplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf gegliedert nach Bedarfspositionen und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel gegliedert nach ihrer Herkunft aufzunehmen. Die Ansätze sind zu erläutern. Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzierungsplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber dem LBK Hamburg sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(5) Der Personalplan muß die Anzahl der Stellen, ihre Aufteilung nach Funktionsgruppen, die entsprechenden Ist-Zahlen des Vorjahres und eine Erläuterung der Abweichungen enthalten. Dem Personalplan sind als Anhang die Teilpersonalpläne der Krankenhäuser und der sonstigen Einrichtungen des LBK Hamburg beizufügen.

(6) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, daß die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen. Für den Investitionsplan (Maßnahmepläne der Krankenhäuser und sonstigen Einrichtungen des LBK) gilt dieses mit der Maßgabe, daß die Kosten des Investitionsvorhabens den Betrag von 500 000 DM übersteigen oder bei den zusammenfassend veranschlagten Maßnahmen unter 500 000 DM die vom Aufsichtsrat hierfür genehmigte Gesamtsumme des Geschäftsjahres überschritten wird.

(7) Der LBK Hamburg ist gehalten, im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen für gemeinnützige Körperschaften geeignete Vorkehrungen zur Risikovorsorge und zur Gewährleistung der nachhaltigen Erfüllung seiner Aufgaben, unter anderem durch Rücklagenbildung im Rahmen von § 58 Nummern 6 und 7 der Abgabenordnung, zu treffen.

§ 13
Mittelfristige Finanzplanung

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat eine aus dem Unternehmenskonzept (§ 14) abgeleitete mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens drei darauffolgende Geschäftsjahre umfaßt. Die dem Zahlenwerk zugrunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

§ 14
Unternehmenskonzept

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat ein Unternehmenskonzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist mindestens alle fünf Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 15
Auftragsvergabe

(1) Aufträge für Lieferungen und Leistungen sollen grundsätzlich, soweit wirtschaftlich vertretbar, auch dann unter Beachtung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) erteilt werden, wenn ihre Anwendung rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Vor einem Beschluß über die Vergabe bisher selbst erbrachter Dienstleistungen ist dem jeweils zuständigen Entscheidungsorgan eine Begründungsvorlage zu unterbreiten, die neben Aspekten der Wirtschaftlichkeit auch solche der Versorgungssicherheit und der Qualität der Aufgabenerfüllung beinhalten sowie alternative Lösungsmöglichkeiten, zum Beispiel durch Maßnahmen der Binnenmodernisierung, aufzeigen muß. Ist für den Beschluß der Aufsichtsrat als Entscheidungsorgan zuständig, sind Fragestellungen der Arbeitnehmervertreter in die Begründungsvorlage aufzunehmen. Über Vorhaben dieser Art informiert das zuständige Entscheidungsorgan anhand der Begründungsvorlage nach Satz 1 die jeweils zuständige Personalvertretung im Rahmen der Vorschriften des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes. Entsprechendes gilt auch für Beschlüsse des Aufsichtsrates über Maßnahmen nach § 2 Absatz 3 LBKHG. Die abschließende Beschlußfassung fällt in dem jeweils zuständigen Entscheidungsorgan. Konfliktregelungen in den jeweiligen Geschäftsordnungen werden davon nicht berührt.

§ 16
Tochterunternehmen

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Satzung auch von den Vorständen der Tochtergesellschaften beachtet werden.

(2) Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die Geschäfte, die nach dem LBK Hamburg Gesetz und nach dieser Satzung zustimmungspflichtig wären, stets dem Aufsichtsrat des LBK Hamburg zur Beschlußfassung vorzulegen. Das gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

(3) Bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen mit Aufsichtsrat sind die Maßnahmen, die in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat des LBK Hamburg vorzulegen.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.